

## September 2020 Sachstand und Bewertung zu Hausverbot im Naturfreundehaus Köln-Kalk

### Ablauf:

**3. Juni 2020** A. geht das erste Mal seit Ende des Pachtverhältnisses am 6.1.2020 (also nach fünf Monaten) in das Naturfreundehaus Köln-Kalk, während der Beratungszeit der KEAs e.V. mittwochs. Sie wird dort direkt von M. beschimpft. **Siehe pdf-Anhang Erinnerungsnotiz 2020-06-03**

**4. Juni 2020** Der Kölner NaturFreunde-Vorstand beschliesst ein Hausverbot gegen A.

**Juni bis September** : A. wendet sich an das vereinsinterne Schiedsgericht der NaturFreunde NRW und erhält den Antrag gegen das Hausverbot zur zivilrechtlichen Klärung zurück. Zuvor hatte das Schiedsgericht beide Seiten zur Stellungnahme aufgefordert. Dieser Aufforderung kam nur A. nach. Der Vorstand der NaturFreunde Köln hat nichts geäußert.

**5.9.2020** A. setzt dem Vorstand eine Frist bis 12.09.2020 zur Aufhebung des Hausverbotes.

**7.9.2020** Der Vorstand bestätigt das Hausverbot und erweitert es auf das Haus Höhenhaus.

**14.9.2020** die einstweilige Verfügung gegen das Hausverbot ist von A. beim Anwalt als Mandat beauftragt worden. **Die Kosten entstehen für den Vorstand in privater Haftung**, da ihnen zuvor die Unrechts-Situation bekannt gegeben wurde.

### Rechtliche Situation:

**Für öffentlich genutzte Häuser** und Häuser, die nicht im persönlichen Privatbesitz sind, also z.B. Häuser im Besitz von Verein, **ist ein Hausverbot nur mit rechtlich anerkannten Gründen möglich.**

Zusätzlich ist das Nutzungsrecht der Vereinshäuser für Mitglieder bei Vereinen in den Satzungen verankert, so auch bei den NaturFreunden Köln. Das Mitglied A. hat als Mitglied Nutzungsrecht.

Das Mitglied A. hat im Schreiben vom 5.9. 2020 auf die fehlenden Rechtsgründe hingewiesen und auf die entstehenden Folgekosten. Zu einer Vorabinformation und Fristsetzung gibt es keine rechtliche Verpflichtung im Gesetz.

Der Vorstand erweitert das Hausverbot ohne Rechtsgrund und ohne Anhörung.

Der Vorstand darf für die vermieteten Zimmer in seinen Häusern (Höhenhaus, Kalk) kein Hausverbot aussprechen, weil dies die Persönlichkeitsrechte der Mieter einschränkt.

### Bewertung:

Ein Vorstand kann heute relativ einfach im Internet das Recht oder Unrecht seines Handelns im Gerichtsurteilen nachlesen oder auf Vereinsrecht-Seiten.

Es ist unverständlich und zu kritisieren, dass der Vorstand ein Hausverbot aufrecht erhält, dem die rechtliche Grundlage fehlt.

Eine Erweiterung des Hausverbotes – ohne rechtliche Gründe – ist als weiterer Machtmissbrauch zu bewerten.

Ein Vorstand steht als Vertretung nach aussen für einen Verein.

Weiter ist der Vorstand als zu 100 Prozent befangen anzusehen.

Gruppierungen und Einzelpersonen im Stadtteil Kalk und rund um das NaturFreundehaus Kalk unterstützen dieses unrechte Handeln, wenn sie dazu schweigen.

Statt Schweigen ist es nötig, nachzufragen, was die 3 Vorstände und das befreundete nahe Umfeld im Haus Kalk sich von diesem unrechten Handeln erhoffen, und es ist nötig, deutlich zu sagen, dass solches Handeln keine Akzeptanz findet.

Solidarität, mit denen, denen Unrecht geschieht, sollte auch vor der eigenen Haustür oder in dem Fall, bei allen Nutzern des Naturfreundehauses, nicht nur ein Wort sein – sondern sich im Handeln zeigen. Wer schweigt, stelle sich die Frage: „warum schweige ich“.